

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	04.11.2015	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	17.11.2015	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.12.2015	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

39. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücks-entwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 39. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebühren-aufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulations-zeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Eine Pflichtentnahme aus der Gebührenrücklage gem. § 6 Abs. 2 KAG ist für das Jahr 2016 für den Bereich Schmutzwasser in Höhe von 893.400,00 € und für den Bereich Regenwasser in Höhe von 482.100,00 € zu berücksichtigen.

Kalkulation 2016

Folgende Entwicklungen sind für 2016 einzurechnen:

- Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,08 Prozentpunkte von 6,65 % auf 6,57 %.
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten infolge Tarifabschlüssen (ca. 289 T€) sowie aus Preissteigerungen bei den Materialaufwendungen (686 T€)

- erneute Verringerung der Einführungsmenge für Schmutzwasser um 1,72 % (=geringerer Wasserverbrauch).

Bei der Berechnung für 2015 konnten die Gebühren noch durch eine pauschale Entnahme aus der Gebührenrücklage aus Überdeckungen der Vorjahre in Höhe von insgesamt 3.000.000 € entlastet und gesenkt werden.

Für die Gebührenkalkulation 2016 kommt erstmals die Aufschlüsselung der Rücklage aus Überdeckungen aus Vorjahren zum Tragen. Die Gebührenrücklage „Entwässerung“ wurde bislang auf **einem** Sonderpostenkonto verbucht.

Die Zuführungen aus den Jahresabschlüssen und die Entnahmen für die Kalkulation der Schmutz- und Regenwassergebühr erfolgten ohne prozentuale Vorgabe.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine differenzierte Darstellung der Jahresergebnisse und getrennte Ausweisung auf den nunmehr neu geschaffenen Sonderpostenkonten „Schmutzwasser“ und „Regenwasser“ erforderlich.

Der Bestand der Gebührenrücklage per 31.12.2014 wurde nach dem Maßstab der Gebührenbedarfe der Jahre 2011 – 2014 (Grundlage Betriebsabrechnungsbogen) aufgeteilt = 64,95 % Schmutzwasser und 35,05 % -Regenwasseranteil.

Erstmalig sind deshalb für die Gebührenrechnung 2016 die Kosten und Erlöse der Querschnittsämter und des Umweltamtes prozentual nach „Schmutz- und Regenwasser“ als Anlage der Gebührenbedarfsberechnung beigefügt.

Aufgrund des aktuellen Rücklagenbestandes beim „Regenwasser“ und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre ist eine moderate Erhöhung der Regenwassergebühr notwendig.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme gem. KAG aus der Gebührenausgleichsrücklage (Anteil Regenwasser) beträgt 482.120 €. Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 1.159.000,00 € ist vertretbar. Dies begrenzt die Steigerung der Gebühr für Regenwasser auf 3 % und somit auf 8,64 €/10m².

Bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr ist eine Pflichtentnahme aus der Gebührenrücklage gem. KAG in Höhe von 893.400 € zu berücksichtigen. Eine zusätzliche vertretbare Entnahme um weitere 1.930.000 € bewirkt eine Gebührensenkung um 1,3 % auf 3,11 €.

Aufgrund der Personalkostensteigerungen ist der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung anzupassen. Der Stundensatz wird von bisher 54,90 € auf 55,44 € erhöht.

Außerdem werden die Gebührentarife für Analysen gemäß § 10 Abs. 3 angepasst und ab Position 39 um notwendig gewordene Tarife erweitert. Hier gibt die Stadt Bielefeld die Kosten eines externen Labors an die Abgabepflichtigen weiter. Der Auftrag wurde an das im Rahmen einer Neuausschreibung ermittelte günstigste Labor vergeben.

Die neugeschaffenen Gebührentarife gelten vorbehaltlich der Genehmigung der Änderungssatzung zu der korrespondierenden Satzung über die Entwässerung der Grundstücke gem. Beschlussvorlage mit der Drucksachen Nr. 2157/2014-2020.

Fazit:

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- Schmutzwasser alt 3,15 €/cbm

neu 3,11 €/cbm

- Niederschlagswasser alt 8,39 €/10 qm
neu 8,64 €/10 qm

- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a
alt 1,40 €/cbm
neu 1,45 €/cbm

Anlagen:

Anlage I: 39. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)

Anlage II: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage III: Gebührenanalyse 2016

Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel